

# Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil

## Anhang 3

### Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte

### **3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3)**

Eine Radfahrschule kann Schulen klimaaktiv mobil Radfahrkurse anbieten und durchführen, sofern seitens der Radfahrschule und der ihr eingesetzten Radfahrlehrkräfte folgende Bedingungen erfüllt werden:

#### **3.1 Anforderungen an Radfahrschulen**

##### **3.1.1 Registrierung**

Die Radfahrschule wurde gemäß den Bedingungen in Anhang 6 für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen registriert und erfüllt (auch nach erfolgter Registrierung) die Registrierungsvoraussetzungen.

##### **3.1.2 Qualitätsanforderungen**

Die Radfahrschule bietet die Radfahrkurse gegenüber Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 entsprechend den in Anhang 4 beschriebenen Qualitätsanforderungen und entsprechend den in Anhang 5 genannten Kostenbedingungen an und wickelt sie bedingungsgemäß ab.

**Wichtiger Hinweis:** Mit den in Anhang 5 genannten Entgelten sind sämtliche Kosten für klimaaktiv mobil Kurse abgegolten. Weitere Kosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht (auch nicht gegenüber einer Schule) in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Zusatzleistungen, die seitens der Schule beziehungsweise eines Elternvereins oder Ähnlichem gesondert angefordert werden (zum Beispiel eine zusätzliche Radfahrlehrkraft oder eine Zusatzstunde). Derartige Zusatzleistungen dürfen nicht zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden.

##### **3.1.3 Helme für Schulen**

Die Radfahrschule hat für Schüler:innen, die keinen eigenen Helm haben, einen Helm zur Verfügung zu stellen (das heißt, sie hat geeignete Kinderhelme vorzuhalten).

##### **3.1.4 Verwendung der Plattform**

Es können nur klimaaktiv mobil Radfahrkurse, die auf der Plattform [klimaaktivmobil-radfahrkurse.at](https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at) angelegt und deren Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil bestätigt wurde, gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden.

### 3.1.5 Angabe der Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule macht die für einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs eingesetzten Radfahrlehrkräfte **vor Kurstermin** spezifisch über die Plattform namhaft und überprüft und stellt jeweils sicher, dass diese Radfahrlehrkräfte folgende Anforderungen für den jeweiligen Kurs erfüllen:

- Aktuelle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ohne Eintrag („aufrechter Leumund“)  
**Wichtiger Hinweis:** Als aktuell gilt dabei eine Strafregisterbescheinigung, die zum Kurstermin nicht älter als drei (3) Jahre ist.
- **Ab 1. März 2025** zusätzlich ein absolviertes Training zur Missbrauchsvorsorge einer einschlägigen Einrichtung, das nicht länger als zwei (2) Jahre zurückliegt: klimaaktiv mobil akzeptiert ohne weitere Prüfung die Onlineschulung von 100 % Sport, abrufbar unter: [safesport.at/academy/e-learning/](https://safesport.at/academy/e-learning/). Die Eignung und Einschlägigkeit sonstiger Trainings ist von der Radfahrschule vor Kursdurchführung mit klimaaktiv mobil abzuklären und nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.
- Festgelegte „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“ gemäß **Anhang 3**

### 3.1.6 Informationen zu den Radfahrlehrkräften

Die Radfahrschule übermittelt jährlich bis spätestens 1. März eine Liste der für klimaaktiv mobil Radfahrkurse für dieses Jahr geplanten Radfahrlehrkräfte per E-Mail an [klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at](mailto:klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at) und meldet Änderungen im Anlassfall (zum Beispiel Neuzugänge) unverzüglich nach. Für das Jahr 2024 reicht eine erste Übermittlung dieser Liste bis spätestens zur ersten Kursdurchführung. Die Liste hat folgende Informationen der eingesetzten Radfahrlehrkräfte zu enthalten:

- Vollständiger Name und Geburtsdatum
- Ausbildungsstand laut „Eignungsanforderung an Radfahrlehrkräfte“
- Datum der aktuellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“
- Unterschrift der Radfahrschule als Bestätigung für den aufrechten Leumund der eingesetzten Radfahrlehrkräfte

### **3.1.7 Missbrauchsvorsorge**

Die Radfahrschule wird zudem darauf hinwirken, dass alle ihre für klimaaktiv mobil Radfahrkurse eingesetzten Radfahrlehrkräfte ihre Kenntnisse aktuell halten und einschlägige Schulungen zur Missbrauchsvorsorge regelmäßig absolvieren.

### **3.1.8 Kursunterlagen**

Die Radfahrschule stellt sicher, dass die von klimaaktiv mobil zur Verfügung gestellten Unterlagen (Urkunden zum Kurbesuch sowie radfahrbezogene Give-aways und Flyer oder Ähnliches) vor Ort verteilt werden.

### **3.1.9 Information auf der Website**

Die Radfahrschule wird auf ihrer Website Folgendes für Websitebesucher leicht auffindbar anführen:

- Informationen zu den [klimaaktiv mobil Radfahrkursen](#)
- Hinweis: „Die klimaaktiv mobil Radfahrkurse werden durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) finanziert und sind für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 kostenlos.“
- Link zur Plattform [klimaaktivmobil-radfahrkurse.at/](https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at/)

### **3.1.10 Bewerbung**

Die Bewerbung der Radfahrkurse erfolgt über die Bildungsdirektionen und über klimaaktiv mobil. Eine Bewerbung durch die Radfahrschulen ist nur in Rücksprache mit klimaaktiv mobil zulässig – ausgenommen davon sind Schulen, mit denen bereits in den Vorjahren klimaaktiv mobil Radfahrkurse durchgeführt wurden. Insbesondere ist die unaufgeforderte Kontaktierung von Schulen durch die Radfahrschulen nicht zulässig.

### **3.1.11 Überprüfung**

klimaaktiv mobil hat das Recht, die Einhaltung dieser Bedingungen ohne Vorankündigung zu überprüfen und weitere Nachweise dazu gegenüber den Radfahrschulen anzufordern.

## **3.2 Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte**

Die Radfahrschule wird nur solche Radfahrlehrkräfte für klimaaktiv mobil Radfahrkurse einsetzen, die den hier gelisteten Anforderungen entsprechen:

### 3.2.1 Fachliche Eignung

- Ausgebildete klima**aktiv** mobil Radfahrlehrkräfte beziehungsweise gleichwertig (Link zur Ausbildung) oder
- ÖRV-D1-Übungsleiter:innen beziehungsweise gleichwertig
  - Gleichwertigkeit der Ausbildung: Die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist von der Radfahrschule nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klima**aktiv** mobil entschieden.

### 3.2.2 Sonstige Eignung

- Pflichtbewusste, ordnungsgemäße, kindgerechte Kursabwicklung
- Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 (GER)

### 3.2.3 Ausschluss

klima**aktiv** mobil hat das Recht, bestimmten Radfahrlehrkräften aus sachlichen Gründen gegebenenfalls auch mit sofortiger Wirkung eine Eignung zur Durchführung abzusprechen und sie von der Durchführung ganz oder zeitweise auszuschließen oder nur unter Auflagen zuzulassen. Die Radfahrschule hat derartigen Anweisungen Folge zu leisten. klima**aktiv** mobil wird Ausschlüsse gegenüber der Radfahrschule begründen und, wenn möglich, Unregelmäßigkeiten zunächst mit Abmahnungen ahnden.

**Wichtiger Hinweis:** klima**aktiv** mobil übernimmt keine Kosten für die genannten Ausbildungen, Schulungen, die „Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge“ oder sonstige daraus resultierende Arbeitszeit- oder Fahrtkosten beziehungsweise Zeitersatz.